

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Ausgabe: Kiel, den 28. März

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Einführung der Kirchenältesten (S. 21). — Schriftverkehr der Kirchengemeinden (S. 22). — Rückführung der Kirchenglocken (S. 22). — Trauung deutschkirchlich konfirmierter Angehöriger der Landeskirche (S. 23). — Übersicht über die Nutzung des Kirchenlandes (S. 23). — Abendmahlswein (S. 23). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 23). —

III. Personalien (S. 24).

BEKANTTMACHUNGEN

Einführung der Kirchenältesten.

Kiel, den 14. März 1947.

Die nachstehende Ansprache der Kirchenleitung ist zur Verlesung bei der Einführung der neuen Kirchenältesten bestimmt.

Liebe Brüder und Mitarbeiter!

(Liebe Brüder und Schwestern!)

Sie stehen auf dem Ehrenplatz vor dem Altar im Angesicht der versammelten Gemeinde als deren Erwählte, um mit Gelübde, Handschlag, Gebet und Segen in das Amt von Kirchenältesten an dieser Gemeinde eingeführt zu werden.

Ihr Amtsantritt geschieht in einem Augenblick von geschichtlicher Bedeutung. Die Neuwahl der Kirchenvorstände in unserer Landeskirche bildet die erste Stufe zur Neuordnung unserer Kirche, die nach den Umwälzungen der letzten 14 Jahre nötig geworden ist. In dieser Zeit hat Gott gewaltig zu uns geredet. Er hat uns gezeigt: Wenn die Menschen von ihm abfallen, fallen sie in ihr eigenes Verderben; wo sein Wort verachtet wird, wird auch das gottgeschaffene Menschenbild verachtet; wo Jesus Christus verflucht wird, schlägt der Fluch auf die Urheber selbst zurück; wo die Kirche in den Winkel gedrückt wird, macht sich der Teufel auf den Gassen breit. Wenn diese Erfahrungen nicht beherzigt werden, sind alle Versuche zur Heilung der Schäden in unserm Volk und in der Welt vergeblich. Die einzige Hoffnung, die die Welt hat, ist eine starke, lebendige, gläubige Christenheit, die sich als Gottes Aufgebot um ihren Herrn Christus sammelt. Es ist Gottes Gnade und Barmherzigkeit, daß er uns die Kirche erhalten hat. Unsere menschliche Verantwortung aber ist es, daß wir die Gabe der Kirche pflegen und kräftig machen zum Kampf gegen die Sünde, zur Rettung aus Not und Verlorenheit, zur Heiligung der ewigen Gebote Gottes und zur friedlichen Ordnung unseres Lebens in Familie, Gemeinde und Volk.

Solchem Zweck dient auch Ihr Amt, das Amt der Kirchenältesten in dieser Gemeinde. Es gibt in der Kirche letztlich nur ein Amt, das vom Herrn und Haupt der Kirche Jesus Christus eingesetzt ist, damit das Evangelium verkündet werde. Aber dieses eine Amt umschließt so mancherlei verschiedene Aufgaben, daß es in verschiedene Dienste aufgeteilt werden muß, die von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Daher stehen neben dem Pastor, dem das geistliche Amt im engeren Sinne übertragen ist, und neben andern hauptberuflichen Ämtern als Organist, Küster, Diakon, Diakonisse auch die Ehrenämter der Kirchenältesten. Das Besondere des Amtes

der Kirchenältesten besteht darin, daß sie mit dem Pastor im Kirchenvorstand vereinigt das Amt der Gemeindeleitung zu versehen haben. Sie, meine Herren Brüder, (Brüder und Schwestern), sind verordnet zur Unterstützung des geistlichen Amtes und haben dafür zu sorgen, daß in der Gemeinde alles wohl und ordentlich zugehe und die Predigt des Evangeliums dadurch gefördert werde. Welche Aufgaben auch immer Sie zu verwalten haben werden, seien Sie sich bewußt, daß auch die sogenannten äußeren Angelegenheiten wie Bausachen, Geldsachen, Landverpachtung usw. niemals nur äußere Dinge sind, sondern dem Auftrag der Kirche untergeordnet sind, der Predigt des Evangeliums. Sie stehen in der gleichen Verantwortung vor dem Herrn der Kirche wie der Pastor. „Es sind mancherlei Ämter, aber es ist Ein Herr“ (I. Kor. 12,5).

Ihr Amt verpflichtet Sie zur Anregung und Mitarbeit in allem, was das kirchliche und christliche Leben erhält und fördert durch Gottesdienst, Jugenderziehung, Hilfswerk, Innere und Äußere Mission. Ihr Amt verpflichtet Sie zur ordentlichen und gewissenhaften Verwaltung des Vermögens, der Gebäude und Ländereien der Gemeinde. Sie haben für die Anstellung geeigneter Personen zu sorgen; Sie haben insbesondere ein gewichtiges Wort bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzusprechen. Sie bilden auch die erste Stufe des landeskirchlichen Aufbaus, da Sie aus Ihrer Mitte die Vertreter in die Propsteisynode und in die Landessynode zu entsenden haben. Da die aus den Vertretern der Gemeinden gebildete Landessynode einen Hauptanteil an der Leitung der Landeskirche hat, nehmen Sie also an der Leitung der Landeskirche teil.

Ihr Amt verpflichtet Sie aber nicht nur zum Dienst der Leitung in Gemeinde und Landeskirche, sondern auch zur Vertretung der Kirche nach außen hin. Sie sollen den Mut zum Bekenntnis beweisen gegenüber den Feinden des Evangeliums und der Kirche, die nicht verschwunden sind, sondern gar bald wieder in allerlei Gestalt auftauchen werden. Sie sollen mit Nachdruck und Würde die Freiheit der Kirche und des Glaubens gegenüber politischen Ansprüchen geltend machen. „Seid allezeit bereit zur Verantwortung jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in euch ist“ (I. Petri 3,15).

Sie werden Ihrem Amt mit seinen mancherlei Aufgaben nur gerecht werden, wenn Sie persönlich im Leben der Kirche mitleben und sich fest halten an die tragenden Pfeiler unserer Kirche, Bibel und lutherisches Bekenntnis, da Jesus Christus

der Edstein ist. Wir brauchen Kirchenälteste, die ihr Amt nicht nur ehren wie ein bürgerliches Ehrenamt, sondern die ihre Kirche lieb haben und für sie zu kämpfen und zu leiden bereit sind. Wir brauchen Männer und Frauen, die erfüllt sind von dem Bewußtsein, daß es keine bessere und heiligere und nützigere Sache in der Welt gibt als die Sache der Kirche Christi. Während die Staaten und irdischen Reiche hin- und her-schwanken im unaufhörlichen Wechsel der Zwecke und Programme, braucht die Kirche Jesu Christi sich um kein Programm zu sorgen. Sie hat einen ewigen Herrn und ein ewiges Evangelium; das reicht bis zum Jüngsten Tage, wo ihr Recht über allem irdischen Widerstreit offenbar werden wird. Das ist unsere Kraft, das ist die Rüstlichkeit unseres Amtes, die uns Mut gibt, den Anspruch Jesu Christi in der Welt mit Freudigkeit zu vertreten.

Vertreter der christlichen Gemeinde sollen Sie sein, meine Herren und Brüder, (meine Brüder und Schwestern); das bedeutet, Vorbilder kirchlichen und christlichen Lebens zu sein. Sie sollen nicht nur heute einmal auf diesem Platz vor der Gemeinde stehen, sondern sollen hier heimisch werden. Das Vertrauen der Gemeinde hat Sie an diesen Platz gerufen; erhalten Sie sich dieses Vertrauen durch sichtbares Bekenntnis im Besuch von Gottesdienst und heiligem Abendmahl, durch würdige Führung Ihres Amtes in unabhängiger Verantwortung vor dem Worte Gottes und durch per sönlich ehrenhafte und christliche Lebensführung. Die Gemeinde freut sich, wenn sie Männer (und Frauen) im Kirchenvorstand weiß, die sie ehren, achten und lieben kann.

Der heilige und gnädige Gott aber, vor dem Sie Ihr Amtsgelübde ablegen, erfülle Sie mit seinem heiligen Geist und gebe Ihnen Weisheit und Mut, daß Sie Ihren Dienst getreulich verrichten zum Wohl der Gemeinde, zur rechten Ordnung unserer Landeskirche und zum Bau seines Reiches unter uns. Er gebe zum Wollen das Vollbringen, er segne Ihre Amtsführung an Ihnen selbst und erfülle seine Verheißung, daß er ein treuer Herr sein will denen, die ihm in Treue dienen!

Bischof Salfmann.

S.-Nr. 3535 (L.N.)

Schriftverkehr der Kirchengemeinden.

Riel, den 14. Februar 1947.

Eingaben und Berichte der Kirchengemeinden sind in neuerer Zeit oft wieder unvollständig und erschweren dadurch den Geschäftsverkehr. Wir verweisen deshalb auf § 6 der Verwaltungsordnung nebst Anmerkungen. Der letzte Satz des 2. Absatzes ist als überholt anzusehen, während alle anderen Bestimmungen beachtet werden müssen. Das gleiche gilt für die Form von Auszügen aus dem Verhandlungsbuch, die zur aufsichtlichen Genehmigung vorgelegt werden (vergl. § 4 V.O. mit dem auf Seite 209 V.O. wiedergegebenen Muster); insbesondere ist § 4 Absatz 5 nebst Anmerkung 10 zu beachten. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß vor dem Abschluß von Verträgen, die der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zur Erteilung dieser Genehmigung nicht der Vertrag, sondern der entsprechende Beschluß der Kirchenvertretung (Kirchenvorstand) vorzulegen ist; dabei wird es sich allerdings oft empfehlen, diesem Beschluß den Vertrag im Wortlaut als Anlage beizufügen.

Auch im Schriftverkehr ist grundsätzlich der vorgesehene Dienstweg innezuhalten. Eine Ausnahme gilt nur für Fälle besonderer Eilbedürftigkeit; in diesen Fällen sind die Vorgänge mit einem Hinweis zu versehen, daß sie wegen der gebotenen Eile unmittelbar eingereicht werden und daß die

übergangene Dienststelle — in der Regel also der Synodalausschuß — durch gleichzeitige Vorlage einer Abschrift oder gegebenenfalls in anderer Weise Kenntnis erhält.

Die Synodalausschüsse sollen nach Möglichkeit bei der Weitergabe zu allen Eingaben und Berichten der Kirchengemeinden Stellung nehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bü r k e.

S.-Nr. 2318 (Bez. III)

Rückführung der Kirchenglocken.

Riel, den 14. März 1947.

Mit der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 1. Februar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 5 f.) wurde ein Verzeichnis der bisher in Hamburg aufgefundenen Glocken veröffentlicht. Der Zweizonen-Ausschuß für die Rückführung der Kirchenglocken (NRG) hat für die Rückführung Richtlinien herausgegeben, aus denen zusammenfassend folgendes bekanntgegeben wird:

1. Die Rückführung der Glocken aus der britischen und amerikanischen Zone geschieht unter Leitung des Zweizonen-Ausschusses für die Rückführung der Kirchenglocken (NRG).
2. Die Rückführung der schleswig-holsteinischen Glocken erfolgt in der Weise, daß diese kreisweise auf Lastkraftwagen unmittelbar von Hamburg abzuholen sind. Die Organisation des Transportes obliegt dem jeweiligen Kreisbeauftragten für die Rückführung der Glocken. Im allgemeinen wird davon ausgegangen werden können, daß für 2 Glocken ein Lastkraftwagen genügt.
3. Die Freigabe der Glocken durch die Militärregierung erfolgt mit der Übernahme der Glocken durch die Kirchengemeinde in Hamburg.
4. Mit der Übernahme verpflichtet sich die Kirchengemeinde, die Glocke nicht ohne Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Landesamtes für Denkmalpflege zu veräußern oder zu verändern (z. B. durch Umguß).
5. Der Abtransport wird zur Zeit schuppenweise vorbereitet. Die aufgefundenen Glocken sind in Einzellisten (E-Listen), Kreislisten (K-Listen) und nach Schuppen geordneten Listen (S-Listen) registriert. Die Kennziffern der Glocken werden zu deren sicheren Kennzeichnung an der Krone oder Haube mit Hilfe von Stahlstempeln eingeschlagen.
6. Die Kirchengemeinden haben Feststellungen zu treffen, ob die Joche, die Armaturen, die Klöppel und deren Aufhängvorrichtung noch vollständig vorhanden sind, und erforderlichenfalls den Ersatz vorzubereiten. Fehlt der Klöppel, so ist er unter Angabe der erforderlichen Maße zur Anfertigung beim Landeskirchenamt zu bestellen; das Landeskirchenamt leitet die Bestellungen an den NRG weiter.
7. Der Einbau der Glocken ist nach den Bestimmungen eines vom NRG herausgegebenen Merkblattes, das den in Frage kommenden Kirchengemeinden demnächst übersandt wird, durch einen geeigneten Zimmermann oder Schmied vorzunehmen. Das Merkblatt enthält auch den Vordruck einer Quittung, die der Kirchenvorstand nach Empfang der Glocke auszustellen hat.
8. Um eine Beschädigung der denkmalwerten Glocken und Gefahren für die Glöckner zu vermeiden, bedarf es zur Aufhängung von Glocken über 500 kg der Mitwirkung eines Glöcknermeisters oder eines von einem solchen beauftragten Fachmannes. Glocken über 250 kg dürfen erst dann

geläutet werden, wenn ein Glockengießer oder beauftragter Fachmann die Aufhängung nachgeprüft und die Unbedenklichkeit bescheinigt hat. Die erfolgte Nachprüfung ist dem Landeskirchenamt zu melden.

9. Die Kirchengemeinden haben für die Durchführung des Lastkraftwagentransportes und der Aufhängung der Glocken, soweit diese nicht entsprechenden Fachfirmen übertragen werden, eine ausreichende Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung einzugehen.

10. Wegen der gesprungenen Glocken wird auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 1. Februar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 5) verwiesen.

Nach Mitteilung des WRG entfällt auf jede zurückgegebene Glocke voraussichtlich ein Auslösungsbetrag von 100 RM. Mit diesem Betrag gelten die Lagerkosten, die Versandkosten sowie die Abwicklungs- und Verwaltungskosten, die für die aufgefundenen rund 9000 Glocken insgesamt etwa 900 000 RM betragen, als abgegolten. Wegen der Gewährung von staatlichen Zuschüssen sind Verhandlungen mit dem Allgemeinen Deutschen Finanzrat in Frankfurt a. M. eingeleitet. Für den Fall, daß staatliche Zuschüsse gezahlt werden, erbittet der WRG ein Dankopfer der beteiligten Kirchengemeinden in Höhe von 30 RM je Glocke, das zur Hälfte für die Anfertigung des Allgemeinen Deutschen Glockenkatalogs, zur anderen Hälfte für die Arbeiten der physikalisch-akustischen Glockenkommission bestimmt ist, die seit Jahren die in Hamburg lagernden Glocken akustisch untersucht und die Ergebnisse ihrer Arbeiten den Kirchen und Glockengießern zur Förderung und Hebung der Glockengießerkunst zur Verfügung stellen will.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J.-Nr. 3325 (Dez. IV)

Trauung deutschkirchlich konfirmerter Angehöriger der Landeskirche.

Riel, den 19. März 1947.

Melden sich Brautleute zur Trauung an, von denen einer oder beide deutschkirchlich konfirmiert wurden, so hat der Pastor möglichst in Anwesenheit beider in einem feilsorglichen Gespräch festzustellen, ob die Brautleute eine christliche Ehe führen wollen. Sind sie dazu bereit, hat er ein kirchliches Aufgebotsprotokoll mit entsprechender Erklärung nach untenstehendem Muster aufzunehmen. Weigert sich die Braut oder der Bräutigam, ist die kirchliche Trauung abzulehnen.

Kirchliches Aufgebotsprotokoll.

Vor dem unterzeichneten Pastor erscheinen heute der

aus geb. am zu

get. konf. am von

in und

die

aus geb. am zu

get. konf. am von

in

und erklären, daß sie eine christliche Ehe führen wollen und deshalb die kirchliche Trauung begehren. Die Unterredung ergibt, daß er/sie eine für das Verständnis des Traugelübdes zureichende Kenntnis des Evangeliums besitzt.

Da die Unterredung ergibt, daß er/sie noch keine für das Verständnis des Traugelübdes zureichende Kenntnis vom Evangelium besitzt, wird eine entsprechende Unterweisung von Stunden festgesetzt, die möglichst vor der Trauung durchzuführen ist. Er/sie erklärt ausdrücklich, daß er/sie den festen Willen hat, das Traugelübde mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zu halten und die ihnen geschenkten Kinder Gott in der Taufe darzubringen und christlich zu erziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schröder.

J.-Nr. 3914 (Dez. V)

Übersicht über die Nutzung des Kirchenlandes.

Riel, den 15. März 1947.

Wir weisen die Kirchengemeinden darauf hin, daß die Ausfüllung des Fragebogens, der den Kirchengemeinden zugegangen ist oder in diesen Tagen seitens des Synodalausschusses zugehen wird, im dringenden Interesse aller Kirchengemeinden liegt. Die Ausfüllung erfolgt einheitlich in allen Kirchengemeinden der britischen Zone. Wir bitten, die Anweisung auf der Rückseite des Fragebogens genau zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 2370 (Dez. III)

Abendmahlwein.

Riel, den 19. März 1947.

Die Zentral-Beschaffungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt unter dem 4. März 1947 mit, daß es nach vielen Bemühungen gelungen sei, eine prozentuale Freigabe von Abendmahlwein für 1947 durch den Alliierten Kontrollrat Ende Februar zu erhalten. Die Zentral-Beschaffungsstelle hofft, in wenigen Wochen mit dem Versand des Weines beginnen zu können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schröder.

J.-Nr. 3510 (Dez. V)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die vierte Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 3370 (Dez. II)

Die neu errichtete vierte Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 3411 (Dez. II)

Die erste Pfarrstelle der Christians-Kirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 3412 (Dez. II)

Die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit

Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Wegen der Predigstätt und der Zusammensetzung des Pfarrbezirks kann die nötige Auskunft beim Kirchenvorstand eingeholt werden.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 3502 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krusendorf, Propstei Hütten, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch das Patronat. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an das Patronat z. Hd. des Herrn Güterdirektors Witt, adl. Gut Noer über Ederförde, einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 3703 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung im Einvernehmen mit dem Patronat nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an das Patronat in Lammershagen über Selent einzusenden. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 3727 (Dez. II)

PERSONALIEN

Berufen:

Am 28. Februar 1947 der Pastor Hans Puschke, z. Z. in Todenbüttel in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg.

Gestorben:

Am 29. Oktober 1946 Pastor i. R. Nicolaus Marquardt in Burg auf Fehmarn, vom 31. August 1913 bis zu seiner zum 1. Oktober 1929 erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn;

am 23. Januar 1947 Pastor i. R. Kristen Bachmann in Wedel in Holstein, bis zu seiner zum 1. Juni 1934 erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde Bergstedt;

am 16. Februar 1947 Pastor i. R. Christian Hansen in Tjehoe, vom 20. Mai 1906 bis zu seiner zum 1. April 1945 erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde Tjehoe;

der seit dem 11. November 1946 vermisste Pastor i. R. Carl Chr. Thedens in Hamerau-Hademarschen wurde am 18. Februar 1947 in der Feldmark Waasbüttel tot aufgefunden. Der Verstorbene war zuletzt vom 14. März 1909 bis zu seiner zum 1. November 1921 erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde Brokdorf.